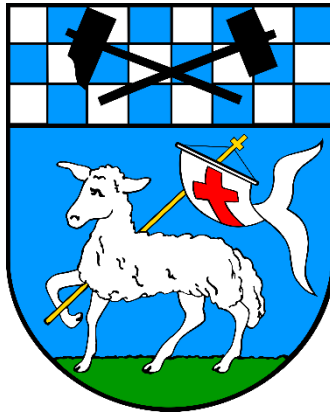


GESCHÄFTSORDNUNG des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg

01.02.2021



Der Stadtrat hat auf Grundlage der Geschäftsordnung beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes einen Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Fachbeirates folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Penzberg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten, die Meinungen des Fachbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

- Erste/r Bürgermeister*in (Vorsitzender)
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewender Oberland
- *Optional:* Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgervertreter*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Landwirtschaft
- Vertreter*in vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Ortsgruppe Penzberg)
- Zwei Jugendvertreter*innen (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)

- Ein Fraktionsmitglied (Energierreferent*in) je Stadtratsfraktion/Stadtratsgruppierung

Je Mitglied wird ein/e zusätzliche/r Stellvertreter*in benannt. Zudem gehört dem Fachbeirat der/die Klimaschutzmanager*in der Stadt Penzberg als Schriftführer*in an. Im Einzelfall kann der Fachbeirat weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Fachbeirates muss sie/er es tun. Weitere hinzugezogene Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht. Den einzelnen im Stadtrat tätigen Fraktionen/Gruppierungen ist es freigestellt, ob Sie ein Fraktionsmitglied (Energierreferenten*in) in die Sitzungen entsenden.

§ 3 Berufung

- (1) Die in § 2 genannten Mitglieder schlagen ihre/n Stellvertreter*in selbst vor. Die/Der Stellvertreter*in muss nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Fachbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Mitglieder der einzelnen Fachbeiratsstellen können bei der Neubesetzung durch die Bürgerschaft der Stadt Penzberg oder durch den Stadtrat vorgeschlagen werden. Bei der Neubesetzung von Fachbeiratsstellen ist die Öffentlichkeit dementsprechend zu informieren. Die Neubesetzung einzelner Fachbeiratsstellen und dessen Mitglied muss binnen eines Quartals erfolgen. Über die Eignung der Vorschläge berät der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung. Die Entscheidungsempfehlung zur Besetzung wird dem Stadtrat mitgeteilt und muss dort in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Aktuell tätige Stadträte der Stadt Penzberg dürfen nicht zusätzlich eine Fachbeiratsstelle (z.B. Fachbeiratsstelle Forsten oder Umwelt) besetzen, außer Sie sind von Ihrer Fraktion/Gruppierung zur Teilnahme (Energierreferent*in) benannt worden.
Bei kurzfristigem Ausscheiden einzelner Personen aus dem Fachbeirat übernimmt die/der jeweilige Stellvertreter*in die Tätigkeiten im Fachbeirat, sofern § 3 (3) erfüllt ist und der Stadtrat zustimmt. Es ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen. Die städtischen Mitglieder besetzen in ihrer aktuellen Tätigkeit bei der Stadt Penzberg die Stellen im Fachbeirat. Diese Regelung betrifft auch die Teilnehmer*innen der Energiewende Oberland.
Eine Auflistung der Mitglieder des Fachbeirates sowie deren Stellvertreter*innen ist jederzeit vom Stadtrat einzusehen. Über Änderungen in der Besetzung des Fachbeirates ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Berufung erfolgt durch die/den Bürgermeister*in nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Fachbeirat festgestellt ist.
- (4) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die/den Bürgermeister*in abzuberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Sitzungsthemen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fachbeirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt sowie jegliche Form von Rassismus oder Antisemitismus.

§ 4 Vertretung

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder*innen des Fachbeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (2) Mitglieder*innen können sich im Fachbeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder, wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen.

Erforderliche Vertretungen sind der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Stellvertreter*innen sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachbeirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Fachbeirat beschlossen ist.

§ 6 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Die Verwaltung beruft Sitzungen des Fachbeirates in der Regel viermal im Jahr ein (pro Quartal) oder wenn es die Mitglieder des Fachbeirates einstimmig beantragen bzw. die Verwaltung es für zwingend erforderlich hält. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Verwaltung bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nicht öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung angeordnet oder vom Fachbeirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen. Wortmeldungen aus dem Publikum sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fachbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die Verwaltung gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Fachbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der/dem Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Fachbeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die Verwaltung zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die/Der Schriftführer*in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihrem Ehegatten/ seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Fachbeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die/der Betreffende dies der Verwaltung vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (4) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Stadtwerke sowie der/die Bürgermeister*in haben kein Stimmrecht. Stadträte (Energierreferenten) die an der Sitzung teilnehmen haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/Der Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: a. Ort und Tag der Sitzung b. Auflistung der anwesenden Mitglieder c. der wesentliche Verlauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verwaltung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Penzberg, Fachbereich Klima- und Umweltschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Fachbeirates

Eine Auflösung des Fachbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.